

Bestellung von Personenstandsunterlagen

Wer kann die Ausstellung von Urkunden beantragen?

1. der Betroffene selbst
2. sein Ehegatte oder Lebenspartner (nicht bei geschiedener Ehe oder aufgelöster Lebenspartnerschaft)
3. Kinder, Enkel, Urenkel usw. der betroffenen Person
4. Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. der betroffenen Person
5. Geschwister (nur für Geburts- und Sterbeurkunden, sonst nach Nr. 7)
6. derjenige, der ein berechtigtes Interesse an der Urkunde belegen kann (bitte entsprechende Nachweise vorlegen)
7. derjenige, der eine schriftliche Vollmacht der Personen unter 1.-6. vorlegt

Kosten

- Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden (auch mehrsprachige Urkunde, Registerausdruck)
11,00 EUR
- Beglaubigter Registerausdruck (beglaubigte Abschriften)
11,00 EUR
- Öffentliche Urkunde
11,00 EUR
- Jedes weitere Exemplar der gleichen Urkunde
5,00 EUR
- Bescheinigung Namensänderung
11,00 EUR
- Urkunde zur Vorlage bei einer gesetzlichen Sozial-/ Rentenversicherung mit Nachweis
gebührenfrei